

Gemeinde Landensberg



Friedhofsgebührensatzung (FGS)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Landensberg folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5) und
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 5) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für
- | | |
|---|--------------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 350,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte (Familiengrabstätte) | 650,00 € |
| c) eine Kindergrabstätte (für Kinder unter 10 Jahren) | 200,00 € |
| d) eine Urnennische als Familienkammer | 650,00 € |
| e) eine Urnenbaumgrabstätte (zweifach belegbar) | 400,00 € |
| f) eine Urnenerdgrabstätte (vierfach belegbar) | 450,00 € |
| g) ein Sammelurnengrab | gebührenfrei |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für mindestens 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein auf die Ruhefrist bezogener Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Bei Rückgabe einer nicht belegten Grabstätte bei noch bestehendem Nutzungsrecht, erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt pro angefangenen Benutzungstag 25,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Genehmigung einer Ausgrabung bzw. Umbettung einer Leiche oder Urne beträgt 15,00 €.
- (2) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt 20,00 €.
- (3) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

(4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

(5) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

(6) Für die Verwaltungsaufgaben werden 100,00 € Verwaltungsgebühr erhoben.*

* Erläuterung zu § 6 Abs. 6: Darin sind die Vergabe der Grabstellen, Festsetzung und Einzug der Grabgebühr, und dergleichen enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung (FGS) vom 12.07.2019 und die Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung (FGS) vom 22.02.2024 außer Kraft.

GEMEINDE LANDENSBURG

Landensberg, den 16.10.2025

Leonhard Steinle
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 21.10.2025 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Rathaus der Gemeinde Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang, Zimmer Nr. 14, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Darauf wurde mit öffentlicher Bekanntmachung durch Anschlag an den Amtstafeln, hingewiesen.

Landensberg, den 16.10.2025

Leonhard Steinle
Erster Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

Die wortgetreue Übereinstimmung dieser Abschrift mit der bei den gemeindlichen Akten befindlichen Urschrift der Satzung wird hiermit bestätigt.

Landensberg, den 16.10.2025

Leonhard Steinle
Erster Bürgermeister